

Satzung
Donau-Taler e.V.
Für eine humane und nachhaltige
Entwicklung unserer Region



Präambel:

Wir sind eine Vereinigung, die jedem offen steht, um regionale Wirtschaftskreisläufe zu unterstützen und die wechselseitige wirtschaftliche Förderung der Mitglieder zu bewirken.
Mit der Kraft neuer Ideen und alter Werte werden wir es schaffen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein wird am 21.01.2010 gegründet und trägt den Namen Donau-Taler.
2. Der Verein trägt den Namenszusatz eingetragener Verein (e.V.)
3. Er hat seinen Verwaltungssitz in 88499 Riedlingen/Donau
4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht 88499 Riedlingen einzutragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein will

- **das regionalgültige Gutscheingeld „Donau-Taler“ als Tauschmittel zur Wirtschaftsförderung einführen.**
- **ein Wir-Gefühl in unserer Region wecken, damit Geld allen dient und niemand verliert.**
- **dass das Geld in der Region zirkuliert und nicht abfließt.**
- **dass brachliegende Ressourcen bei uns mobilisiert werden.**
- **die Förderung von gemeinnützigen regionalen Projekten, kultureller Vielfalt und sozialem Engagement.**
- **das finanzielle Potential von Verbrauchern, Handel und Gewerbe stärken und so Impulse geben für das gesamte gesellschaftliche und kulturelle Leben.**
- **die Region stärken und überregional bekannt machen.**
- **die Förderung eines von Unternehmergeist, Kreativität, Nachhaltigkeit geprägten Denken und Handeln in Wirtschaft, Bildung und Öffentlichkeit.**

§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge

Alle Arten von Beiträgen werden verbindlich festgelegt.

1. Jeder, der an einer Ausgabestelle Euro in Donau-Taler tauscht, wird als Mitglied registriert.
2. Der Verein hat ordentliche (stimmberechtigte) Mitglieder und fördernde (nicht stimmberechtigte) Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins durch ehrenamtliches Engagement mindestens 6 Monate unterstützt hat. Das ehrenamtliche Engagement kann auch in Arbeitskreisen erbracht werden.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod (natürliche Person) des Mitglieds
 - durch Erlöschen der juristischen Person /Firma
 - durch freiwilligen AustrittDer Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) möglich.

- durch Ausschluss aus dem Verein.
Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z. B. wenn es in schwerwiegender Weise gegen diese Satzung oder die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen verstößt, oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige und Rückgabe des Händler/Vereinsausweises.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt
 - an der Mitgliederversammlung teilzunehmen
 - Anträge zu stellen und abzustimmen
 - Veranstaltungen des Vereins, zu den von der Vorstandschaft beschlossenen Bedingungen, zu besuchen
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung ihrer Belange und das Recht, sich der Einrichtungen des Vereins nach vorgegebenen Ordnungen zu bedienen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - die Vereinsinteressen zu fördern
 - alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht
 - die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten
 - 12 Arbeitsstunden/Jahr abzuleisten oder bei Verhinderung 60,00 EURO/ Jahr zu entrichten

§ 5 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, im ersten Vierteljahr des Folgejahres, statt. Sie nimmt den Bericht für das vergangene Geschäftsjahr entgegen.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung, mit der Tagesordnung 2 Wochen vorher, durch Bekanntgabe im örtlichen Mitteilungsblatt, ein.

Anträge der Mitglieder sind bis 8 Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen und zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht kann schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Protokollführung
- den Geschäftsbericht
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Geschäfts- und Kassenprüfern für das laufende Jahr
- Satzungsänderungen und Beiträge

Jede Mitgliederversammlung wird protokolliert. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Dem/Der 1. Vorsitzenden
2. Dem /Der 2. Vorsitzenden
3. Schatzmeister
4. Schriftführer
5. bis zu 5 Beisitzern.

Die anderen Mitglieder des Vorstands können vertretungsweise die Funktion des Kassiers oder des

Schriftführers übernehmen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Auf Antrag hat eine geheime Wahl stattzufinden.

Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, bestimmen.

Ergebnisse und Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

§ 8 Aufgaben der Organe

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende haben den Verein zu leiten und ihn gerichtlich und außergerichtlich je mit Einzelvertretungsmacht zu vertreten. Sie haben die Mitgliederversammlung, Ausschuss- und Vorstandssitzungen zu leiten.
3. Der Schriftführer hat die Protokolle in den Sitzungen zu führen und gemeinschaftlich mit den Vorsitzenden die Korrespondenz zu erledigen. Er ist gemeinsam mit den Vorsitzenden für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig, wenn keine besondere Person dafür berufen wurde. Protokolle lässt er vom Vorsitzenden gegenzeichnen.
4. Der Schatzmeister hat die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen und für das kommende Jahr einen Haushaltsplan zu unterbreiten. Die Jahresrechnung ist von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern, zu prüfen.

Der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister und die Kassenprüfer, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt durch Zuruf oder geheim, sofern ein derartiger Antrag gestellt wird.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3 Stimmenmehrheit, der zu einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder, die ausdrücklich zu diesem Zweck einzuberufen ist, beschlossen werden.

Das verbleibende Vermögen geht zur Hälfte an die RGW Riedlingen, die andere Hälfte wird an den HGR Riedlingen übertragen.

Unterschriften des Vorstandes

Josef Hoffmann
(1. Vorsitzender)

Johannes Hofmaier
(Schatzmeister)

Erhard Nüßken
(Beisitzer)

Maximilian Kohler
(Beisitzer)

Frank Oster
(Beisitzer)

Gabriele Lang
(Schriftführerin)